

Die Regensburger Hebammenordnung von 1452

Von Hans Niedermeier

Die Regensburger Hebammenordnung aus dem Jahre 1452 ist die älteste Ordnung dieser Art, die wir kennen. Nicht nur wegen ihres Alters verdient diese Ordnung Beachtung, sondern vor allem wegen ihres Einflusses auf die allgemeine Gesundheitspflege sowie auf die Gestaltung der Standesverhältnisse der Hebammen; sie bildet einen kulturgeschichtlichen Markstein.

In früheren Jahrhunderten war eine Geburt ein außerordentliches Risiko für jede Schwangere. Selbst heute, wo die werdenden Mütter schon lange vor der Entbindung von weiblichen und männlichen Geburtshelfern beraten und betreut werden, liegt der Prozentsatz der Mütter, die mit Komplikationen vor oder bei der Geburt zu rechnen haben, bei etwa 30 v. H. aller Schwangeren. Die Säuglings- und die Müttersterblichkeit konnten in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren nicht gesenkt werden. Auf diesem Gebiet gelten wir noch immer als ein „Entwicklungsland“, was 1973 auf dem 6. Deutschen Kongreß für Perinatale Medizin in Berlin zu erfahren war. Vor gut 100 Jahren, ehe der von seinen Kollegen so sehr verlachte und angefeindete Wiener Arzt Ignaz Philipp Semmelweis (1818—1865) das Kindbettfieber besiegte, endete ein Drittel aller Geburten für die Mütter tödlich. Vermutlich sind im Mittelalter, als die Gebärenden mehr oder weniger nur auf sich selbst gestellt waren, annähernd die Hälfte aller Geburtsfälle entweder für die Mutter oder das Kind oder für beide Teile tödlich verlaufen. Erst die Häufung solcher Unglücksfälle brachte die Stadtverwaltungen, häufig gedrängt von der Geistlichkeit, im Spätmittelalter auf den Gedanken, daß den werdenden Müttern doch irgendwie geholfen werden mußte, um die Todesraten zu senken. Dabei war es naheliegend, die eine oder andere Frau, die bisher schon Gebärenden beigestanden und gewisse Erfahrungen gesammelt hatte, von Amts wegen für ständig zu derartiger Hilfstätigkeit heranzuziehen. So entwickelte sich der Berufsstand der Hebammen, deren Pflichtenkreis schon frühzeitig durch städtische „Ordnungen“ abgegrenzt wurde. Landhebammen allerdings gab es in ausreichender Zahl erst wesentlich später. Der Drang zum Hebammenberuf war auch nicht sehr groß, denn die Verantwortung war nicht unerheblich und die Entlohnung mäßig. Hinzu kam, daß die soziale Stellung der Hebammen lange Zeit unter der Vorstellung von den „unreinen“ Absonderungen, mit denen sie ihr Beruf in Berührung brachte, litt.

Jede Urkunde, in der sich eine Behörde mit einem Stande beschäftigt und ihr Verhältnis zu ihm regelt, ist von hohem allgemeinen Interesse. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine staatliche, städtische oder kirchliche Verwaltung handelt. Einem Dokument aber, das uns die Zustände, die in einem Beruf herrschten, in einer Zeit beleuchtet, in der wir sonst nur spärliche Nachweise finden, hat natürlich ganz besonderen Wert. Wir bringen deshalb im folgenden den Wortlaut dieser ersten deutschen Hebammenordnung, die so

klar, so lebendig ist, daß viele ihrer Bestimmungen auch heute noch den Hebammen zur Richtschnur dienen könnten. Das Original der Regensburger Hebammenordnung von 1452 existiert nicht mehr. Hingegen hat sich eine wohl gleichzeitige Abschrift dieser Ordnung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv erhalten¹. Gleich zu Anfang des Schriftstückes erfahren wir, warum die Regensburger Ratsherren im Jahre 1452 eine solche Ordnung erließen:

Zu der Quatember Fasten im 52. Jahr haben meine gnädigen Herren vom Rate wahrgenommen den Mangel und Abgang, den sie in ihrer Stadt an guten Hebammen hätten, und daß durch Unordnung der Hebammen zu Zeiten die Frauen verwahrlost würden. Um solchem zuvorzukommen und damit daß fürderhin jede gebärende Frau, reich oder arm, mit Hebammen allhier versorgt und in nichts verwahrlost würde, auch damit keine Frau, die nicht dazu eingesetzt und geschworen ist, sich keiner gebärenden Frau unterwinde, es sei denn mindestens eine geschworenen Hebamme dabei, haben meine Herren die Hebammen, wie sie am Ende dieser Schrift mit Namen benannt und aufgeschrieben sind², aufgenommen, diese hernach geschriebenen Artikel von Wort zu Wort hören und schwören lassen. Und welche Frau fortan mehr zur Hebamme aufgenommen wird, soll desgleichen die Artikel auch hören und schwören, so oft man eine aufnimmt.

Die Artikel, die die Hebammen sich durch den Schwur zu halten verpflichteten, lauteten folgendermaßen:

Item zum Ersten soll ihrer jede williglich gehen, ohne Eintrag und Widerrede kommen zu welcher schwangeren Frauen allhier sie in der Stadt gefordert wird, sie sei reich oder arm, sie habe zu lohnen oder nicht; allein zu keiner Jüdin sollen sie nicht kommen³. Und wo ihnen dann von Armut wegen nicht gelohnt mag werden, sollen sie nehmen was an Pfennigen daselbst ist, das Ubrige wollen ihnen die hernachgenannten Frauen erfüllen. Und wo auch die gewahrt werden, daß eine ungeschworene Hebamme bei einer gebärenden Frau gewesen ist, der mögen sie das Kind nehmen und sollen dieselbe Hebamme vor die Frauen bringen, die ihnen vorgesetzt sind, zu einem Verhör, ob sie zu solchem Werk etwas könne oder sich darum annehmen wolle.

Item die Hebammen sollen sich im Trinken mäßigen, sich vom Wein und Meth enthalten bis es ihnen gelungen ist (die Frau zu entbinden). Und welche sich davor nicht hütet, solange die gebärende Frau arbeitet, und es wird davon weitererzählt, die soll ernstlich darum ohne Gnade bestraft werden. Die Hebammen sollen sich auch fleißiglich hüten, daß sie gar keine schwangere Frau sonderlich die Ersttragenden, nicht zu früh anhalten noch übermäßigen in keiner Weise.

Item zu welcher Frau auch eine Hebamme gefordert wird, will man daselbst zu ihr noch eine oder mehr haben, so sollen sie gutwillig zustimmen und ge-

¹ Bayer. Hauptstaatsarchiv, München, Abt. I, Nachlaß Gemeiner, Karton 6.

² In der vorhandenen Abschrift fehlen die Namen der damals vereidigten Hebammen.

³ Umgekehrt durfte auch eine jüdische Geburtshelferin keiner nichtjüdischen Frau beistehen. Wie K. Th. Gemeiner, Regensburgische Chronik III (1821) 512 berichtet, vertraute sich der Rat der Stadt, als 1472 die Judenhebamme erkrankte, die Bitte der Juden, auf kurze Zeit eine christliche Hebamme abzuordnen, erst zu willfahren, nachdem eine Genehmigung des Weihbischofs eingeholt worden war.

horsam sein, mit der oder denselben, die zu ihr gefordert kommen und dabei sind, ihren Lohn treulich teilen ohne Widerrede. Und es soll keine Hebamme von der Frau gehen, zu der sie gefordert ist, ob eine Reichere, die besser zu lohnen hat oder eine andere, der sie lieber dienen möchte, nach ihr schickt, solange bis sie ganz fertig sind.

Item, wo eine Hebamme mit einer gebärenden Frau arbeitet, ereignet sich daselbst etwas, weswegen zu sorgen ist, so soll die Hebamme zur Stunde noch um eine Hebamme schicken, desgleichen, wenn sich die Geburt in die Länge zieht und härter wird. Wie recht es auch bestellt wäre oder wie gern man sich an einer Hebamme genügen ließe, so soll dennoch ihrer keine das Wagnis allein auf sich nehmen, sondern zur Stund noch nach einer schicken, und wenn es not tut, die dritte und vierte zu sich fordern, und soll wegen ihres Lohnes oder der Armut jener (Gebärenden) keine Bedenken haben; darauf wollen die benannten Frauen sehen, wo dann Armut ist. Will man ihr (der Hebamme) das nicht gestatten und nur sie allein in vorbesprochenen Nöten haben, so soll sie aufstehen und das berichten. Wären aber alle Hebammen bei tragenden Frauen, so daß man ihrer keine haben möchte, erst dann mag die Hebamme andere ehrbare Frauen zu sich fordern, die sehen, hören und Zeugnis geben, daß da nichts verwahrlost sei.

Item wo eine, zwei, drei oder mehr Hebammen bei einer gebärenden Frau in Nöten sind, wieviel dann auch andere Frauen zulaufen, so soll allweg nur den geschworenen Hebammen gefolgt werden, was in solchen Nöten zu tun und zu lassen raten. Jedoch soll allweg fleißig gemerkt werden, wie es die erste gehandhabt hat und wie sie es der zweiten überantwortete. Desgleichen soll auch der zweiten, dritten oder vierten Fleiß, Vorsicht, Kunst und Arbeit und auch verursachter Schaden vermerkt werden, darum, daß man der fleißigen Hebamme Vorsicht belohne und der unvorsichtigen Verwahrlosung bestrafe nach ihrem Verschulden. Dazu soll sich keine ihrer Kunst vor den anderen rühmen, um besonderen Lohn oder Vorteil vor den anderen zu erhalten. Denn allein durch die ehrsamten Frauen, die um Gotteswillen, meinen Herren zu Gefallen, über den Hebammen sein sollen, wenn die wissen und erkennen, daß ihrer (der Hebammen) eine sonderlichen Lohn verdient hat oder vor anderen billiger Weise Vorteil haben und verdienen mag (wird das entschieden).

Item wo sich die Hebammen Sorgen machen, sollen sie sich bei Zeiten fürsehen, wenn es der Frau mißlingt, daß dem Kinde zur Stunde, wenn die Frau verendet ist, mit dem Schnitt zustatten gekommen und geholfen werde. Wenn aber die Hebammen die Frau, die zu dem Schnitt verordnet und eingesetzt ist, nicht bei Zeiten bestellt hätten oder in welcherlei Weise man ihrer nicht alsbald habhaft werden möchte, welcher Sachen wegen das auch vereitelt würde, so soll eine jede Hebamme, welche dabei ist, das Kind zur Stunde ohne Widersprechen befreien und der Seele mit dem Schnitt zu Hilfe kommen. Es soll keine irgendwen noch irgendetwas vorschieben, sondern ohne Scheu, Verzögerung und Ausrede dabei handeln, es werde ihr geschafft oder nicht. Und wo fortan eine oder mehrere Hebammen solche Hilfe dem Kinde entziehen, dessen Verwahrlosung soll an der Hebammen Leib und Gut ohne alle Gnade bestraft werden.

Item, wenn eine Hebamme krank oder ihr bei einer Frau schlecht würde, so soll sie mit nichten allein bei der Frau sein, wie gut die Sache auch stünde oder wie gern man sich ihr anvertraute. Sie soll vielmehr eine geschickte Heb-

amme zu sich fordern und dabehalten ohne Eintrag und Widerrede. Es soll auch gar keine Hebamme auf das Land und sonstwohin verreisen ohne Urlaub der vorgenannten Frauen, die ihnen vorstehen.

Item, wenn das Unglück geschieht, daß Mutter und Kind bei einander bleiben, so sollen die Hebammen, die dabei sind, zur Stund ohne Verzug alle geschworenen Hebammen fordern, daß sie sehen, ob keinerlei Verwahrlosung vorgekommen wäre, damit sie nicht ungestraft bliebe. Es soll der Schaden auch zu guter Zeit den Frauen, die den Hebammen vorstehen, bekanntgegeben werden, damit nicht eine Hebamme der anderen Verwahrlosung verdecken möge. Wenn aber keine Verwahrlosung dabei vorgekommen ist, so mögen doch alle Hebammen dabei lernen und aufnehmen wie künftig einer solchen Frau zu helfen ist. Und wenn die Hebammen solchen Schaden in dem vorhin besprochenen Umfange zu offenbaren verzögern, so sind sie ernstlich zu strafen. Begeben sie aber die Frau mit dem Kinde, so sollen sie das mit ihrem Leben büßen.

Item eine jede Hebamme soll der Frau, der sie vorgesessen ist (vor dem Gebärstuhl entbunden hat), etliche Tage nach der Geburt wahrnehmen und sie aufsuchen, ob ihr nichts fehle, damit sie darin beraten und ihr geholfen werde nach bestem Vermögen.

Item sollen die Hebammen auch schwören, daß sie den Frauen, die vorhin genannt sind und die ihnen vorstehen wollen, wo ihrer dann drei, vier, fünf, sechs oder mehr beisammen sind und die Hebammen zu ihnen gefordert werden, (daß sie das) was sie ihnen jetzt bei der Anstellung oder aber hernach einträchtiglich empfehlen und was in den oben geschriebenen Artikeln nicht enthalten ist, treulich nachkommen, unverzüglich und fleißig stattgeben wollen, wie sie ihnen das einschärfen und gebieten bei vorgeschriebener Strafe.

Das ist der Inhalt der Regensburger Hebammenordnung des Jahres 1452. Wenn man bedenkt, daß diese Ordnung nun schon mehr als fünfhundert Jahre alt ist, so muß man umso mehr staunen, wieviel Lebensfrische und wieviel unveraltete Grundsätze sie enthält! Alles das, was hier über das Verhalten der Wehmütter zu ihren Patientinnen und zu ihren Kolleginnen gesagt ist, kann heute noch als Richtschnur gelten. Alles ist so einfach ausgedrückt, daß es sich gut in das Gedächtnis einprägt und von jeder Frau als berechtigte Forderung angesehen werden muß.

Und doch, welch ungeheurer Unterschied hat sich seit jener Zeit in der Organisation und im Aufgabenbereich der Hebammen herausgebildet! In jenem Jahrhundert und noch lange Zeit danach unterstanden die Hebammen nicht einem Ärztekollegium oder einem Amtsarzt, sondern den „Ehrbaren Frauen“, die in anderen Städten auch „Obfrauen“ hießen. Dies hing mit der gesamten kulturellen Entwicklung zusammen. Eine Geburt war von jeher eine Sache, die die Frauen unter sich ausmachten. Die Frau erfuhr die Wehenschmerzen und Ängste der Geburt am eigenen Leibe und war am ehesten in der Lage, der kreißenden Mitschwester beizustehen. Auf dem Lande war es bis weit in die Neuzeit herein üblich, daß einer Gebärenden lediglich eine Verwandte, eine Nachbarin oder gute Bekannte, die meist selber schon eine Geburt durchgemacht hatte, in ihrer schweren Stunde beistand, weil eine Hebamme fehlte. Die Ärzte oder sonstigen Heilkundigen hätten den Frauen sowieso nicht besser helfen können als die Hebammen, denn sie hatten ja selber von der Anatomie

des Menschen nur vage Vorstellungen und auch sonst nur geringe medizinische Kenntnisse und Möglichkeiten. Außerdem kommt es gerade bei der Geburtshilfe mehr als anderswo auf Beobachtung, Erfahrung und geschickte Hände an. Trotzdem stammen die ersten Hebammen-Lehrbücher von Ärzten, die hierfür die praktischen Erfahrungen der Wehmütter verwerteten. Selbst Paracelsus bekannte, daß er von den „simplen Frauen“ und den „Empirikern“ aus dem Volke viel gelernt habe. Hierdurch und durch die allgemeinen Fortschritte der Medizin gelangten seit dem 16. Jahrhundert auch die Ärzte, vorab die Chirurgen, zur geburtshilflichen Betätigung und überrollten im Laufe der Zeit mehr oder weniger die Hebammen. Die Zeiten, in denen nach dem Codex Justiniani der Kaufwert eines servus medicus gleich dem für eine Hebamme war, die Ärzte also sozial den Hebammen gleichstanden, waren endgültig vorbei. In Regensburg wurden die Hebammen bereits in der ergänzten und 1555 zum ersten Male gedruckten Hebammenordnung⁴ angewiesen, in schwierigen Fällen einen „Doktor der Artzney“ als Helfer beizuziehen. Sonst war früher im allgemeinen als einziger Mann bei einer Entbindung allenfalls der Ehemann anwesend, der aber für gewöhnlich auch nur in der Weise mithalf, daß er für einen glücklichen Ausgang der Geburt betete und eine Wallfahrt mit einem Opfer an der Gnadenstätte gelobte. Die Mirakelbücher der einzelnen Wallfahrtsorte haben hierfür zahlreiche Beispiele überliefert. Daß die Frau auf ihres Mannes Schoß oder Knien gebar, kam wohl nur in germanischer Zeit vor. Dagegen haben bei dem Mangel an Landhebammen bis ins 19. Jahrhundert gar nicht so selten Bader und Schäfer bei der einen oder anderen Bäuerin Geburtshilfe geleistet, vor allem in schweren Fällen, bei denen die weiblichen Kräfte versagten.

Da man die „geschworenen Weiber“, die amtlich bestellten und vereidigten Hebammen, nicht einfach ohne jegliche Kontrolle arbeiten lassen konnte, schufen die Städte als Aufsichtsbehörde das Institut der „Ehrbaren Frauen“. Auch der Rat der Stadt Regensburg tat dies offiziell mit seiner Hebammenordnung. Es scheinen sich jedoch schon vor Erlaß dieser Ordnung, ähnlich wie in Nürnberg, ehrsame Patrizierfrauen, meist Witwen, um die als Hebammen tätigen Frauen gekümmert zu haben. Überdies wurden die Hebammen im Mittelalter von den Sendgerichten — es waren dies in allen Diözesen bereits vor der Jahrtausendwende bestehende kirchliche Rurgerichte — überwacht. Eine Aufsicht über die Hebammen haben Provinzialsynoden wiederholt verlangt. Hatten die Hebammen bei ihrer Tätigkeit offensichtlich etwas verpuscht oder überhaupt keine Geburtshilfe geleistet, eine Nottaufe versäumt oder sich abergläubischer Praktiken bedient, so mußten sie sich in Süddeutschland bis ins 15. Jahrhundert von den mehrmals jährlich tagenden Sendgerichten verantworten⁵. Die Sendgerichte schlugen auch, wenn die Mehrzahl der Frauen einer Gemeinde zustimmten, den Gemeindeversammlungen geeignete Frauen als Gemeindehebammen vor. Für die Kirche wichtig war hierbei, daß die Hebamme mit der Kreißenden und etwa sonst noch Anwesenden gut und eindringlich beten sowie eine Nottaufe ausführen konnte. Da die Hebammen im Laufe ihrer Praxis

⁴ G. Burckhard, Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit. I. Teil (1912) 142—160. Die Ordnung von 1452 kannte Burckhard noch nicht.

⁵ Koeniger, Die Sendgerichte, in: Bonner Zeitschrift f. Theologie u. Seelsorge 8 (1931) 36; H. Flatten, Art. „Send“, in: Lexikon f. Theologie u. Kirche 9 (1964) Sp. 658 ff.

Kenntnis über die intimsten Familienverhältnisse gewannen, wurden sie, wenn sie vor den Sendgerichten auftraten, oft zu gefürchteten Zeuginnen. Ihnen oblag auch in Zweifelsfällen die Feststellung der Jungfräulichkeit, eine Aufgabe, die schon der hl. Cyprian († 258) den Hebammen übertragen hatte⁶.

Die „Ehrbaren Frauen“, die oft vornehmen Geschlechtern der Stadt entstammten, stellten sich für ihr Amt freiwillig und ohne Bezahlung, „um Gotteswillen und dem Rate zu Gefallen“, zur Verfügung. Dabei war dies wahrlich keine leichte Aufgabe! Denn diese Frauen waren verpflichtet, bei schweren Geburten zugegen zu sein, um sich über die Geschicklichkeit und Eignung der Hebammen ein genaues Bild machen zu können und unter Umständen auch mit einem Rat den Hebammen, mit einem Arzneitrunk den Kreißenden beizustehen. Ferner hatten sie Zwistigkeiten zwischen den Hebammen zu schlichten und dem Rat gegenüber die Verantwortung, daß seine Vorschriften genau eingehalten wurden und keine Vertuschungen vorkamen. Darüber hinaus hatten die „Ehrbaren Frauen“ darauf zu achten, daß die Hebammen einen sittlich einwandfreien, christlichen Lebenswandel führten und vor allem bei ihrer Arbeit keinerlei abergläubische Praktiken anwendeten. Letzteres war ein besonders heikler Punkt, denn bis in die neuere Zeit herein blieb bei den Hebammen, besonders auf dem Lande, neben der Erfahrungsmedizin nicht wenig Zaubermedizin in Übung. So sehr die Kirche auch gegen abergläubische Bräuche wetterte, wurden diese doch von Generation zu Generation weitergetragen. Die Familien der „Ehrbaren Frauen“ machten dabei sicherlich keine Ausnahme. Bereits in germanischer Zeit erlebte die Hebamme durch kräftigen Zaubergesang den Beistand geburtshelfender Dämonen und versuchte durch den Rauch des auf der Glutpfanne langsam verbrennenden, röstenden Wacholders sowie der Tannen- und Zirbelzäpfchen schadenstiftende Dämonen fern zu halten. Dem gleichen Zweck, sowie zur Linderung der Wehen und Uteruskoliken, dienten Räucherungen mit schmerzstillenden Pflanzen wie Hanf, Bilsensamen, Belladonna. Aber erst in christlicher Zeit kamen die vielfältigen abergläubischen Bräuche um die Schwangeren, die Geburt und das Kleinkind so recht zur Entfaltung. Vereinzelt haben sich solche Bräuche bis in die neueste Zeit erhalten. Zu den ältesten und am weitesten verbreiteten Zauberpraktiken gehören die raunend und geheimnisvoll gesprochenen Segensworte, deren Wirkung in der Suggestion bestand. Viele ältere Hebammenbüchlein warnen immer wieder die Hebammen vor der Anwendung der offenbar bei den Frauen sehr beliebten christlich verbrämten Segensprüche bei ihrer Tätigkeit. Die „Kluge, jedoch hinlängliche und gründliche Anweisung christlicher Hebammen“ von Barbara Widemann, Augsburg 1738 mahnt: „Eine rechtschaffene Hebammin solle vor allem nicht nur von Außen her, sondern vielmehr von einer wahren christlichen Religion seyn: nicht abergläubig oder mit allerhand Seegen-Sprechen umgehen.“ Christof Völttern schreibt in seiner „Neu eröffneten Hebammenschul“, Stuttgart 1722, daß der Teufel die Hebammen „zu abergläubischen Segensprecher- und anderen Gaukeleyen verleitet, als das, wie ich selbst gesehen, ein Weib gleich nach der Geburt dreimal in einen Zwiebel beißen, hernach zurück über den Kopf werfen müßen. Daß zu einem neugeborenen Kinde Salz und Brod, rohes Garn und dergleichen gelegt werden und solches alles (welches Gotteslästerlich) im Na-

⁶ J. A. Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche I, 1 (1825) 499.

men der hochheiligen Dreifaltigkeit . . . Nicht abergläubische Weiber (sollen die Hebammen sein), die Kinder eh man sie in die Wiegen legt, (nicht) unter die Bank schieben oder sonst mit besonderen Charakteren, Ceremonien, verdächtigen Gebärden und Worten die Kinder bezeichnen, aufheben, niederlegen, baden, die Mütter segnen, dero Milch zu vertreiben, (welche etliche auch bei Ausziehung der Nachgeburt freventlicher Weise gebrauchen) bestreuen und solche böse Stücklein anderen aufzutringen suchen, welches fromme und christliche Weiber und Müttern haßen.“ Nicht minder alt als das Segensprechen ist die Verwendung von Gürteln bei Schwangeren und Kreißenden zur Erleichterung der Geburt, ein Brauch, der bereits in der Antike bekannt war und von dem Plinius in seiner *Naturalis Historia* (28, 9) berichtet. Die Gürtel, die man dabei den Frauen um den Leib band, waren gewöhnlich aus Hirschleder, Werg oder Hanf. Im deutschen Volksglauben wird zuweilen ausdrücklich betont, daß nur ein Gürtel von der Schwangeren benutzt werden dürfe. Bindet sie sich statt eines solchen einen Strick um den Leib, so wird das Kind einst gehängt. Bei den Gürtungsriten spielte der Analogiezauber eine wichtige Rolle. Man umgürtete die Gebärende meist mit einem Mannsgürtel und löste ihn wieder, eine sinnbildliche Wiederholung des Zeugungsaktes, ergänzt durch den Analogiezauber des Lösens. Eine besondere Kraft wurde auch dem Gürtel einer reinen Jungfrau zugeschrieben. Nach der „Gestriegelten Rockenphilosophie“ (5. Auflage Chemnitz 1759) muß eine Kreißende eine solche über sich hinwegschreiten lassen, wobei die Jungfrau ihren Gürtel auf die Kreißende fallen läßt; dann „genießt diese alsobald“. Schon die hl. Hildegard von Bingen († 1178) empfiehlt in ihrer „*Physica*“ bei schwerer Geburt der Kreißenden einen Gürtel, in den man vorher einen Sardicus (Sardonix) als Geburtsstein gelegt hat, umzulegen⁷. Sehr beliebt waren auch der sogenannte Gürtel der hl. Margarethe sowie der Monikagürtel⁸. Weitest Verbreitung fanden als Gürtelersatz und als Stellvertretung heilkräftiger Reliquien die Längenmaße heiliger Personen. Es waren dies Papierstreifen, seltener Stoffstreifen, etwa 6 bis 7 cm breit und zusammengeklebt 142 bis 175 cm lang, die in Böhmen noch vor dem Zweiten Weltkrieg hergestellt wurden. Die mit Gebeten, Symbolen und Heiligendarstellungen bedruckten Streifen wurden den Schwangeren und Kreißenden in Erwartung einer leichten Geburt um den Leib gelegt. Es gab Längen Christi (erstmal erwähnt 1357), Längen Marias, Längen von Patronen der Gebärenden, wie der hl. Margarethe, der hl. Richildis, des hl. Sixtus. In gleichem Sinne wurden die Längen des Grabes von Jesus und des Grabes von Maria verwendet. Diese heiligen Längen brachten nach mittelalterlichen Reiseberichten Pilger aus Jerusalem als Reiseandenken mit⁹. Eine 1926 von einem Münchner Antiquar¹⁰ angebotene „Länge Christi, als dieser 12 Jahre alt war“, eine Papierhandschrift aus der Zeit um 1600, enthielt den ausdrücklichen Hinweis: „auch eine jedwede schwangere Frau wird leicht gebären, wenn sie . . . diese H. Länge . . . um die Mit-

⁷ *Physica* S. Hildegardis, lib. IV, c. 7 (J. P. Migne PL tom. 197, Turnholti 1966, Sp. 1255).

⁸ J. A. Schmeller, *Bayerisches Wörterbuch* I (1939) Sp. 944; R. Andree, *Votive und Weihgaben des katholischen Volkes in Süddeutschland* (Braunschweig 1904) 9.

⁹ R. Röhrich u. H. Meißner, *Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande* (1880) 319.

¹⁰ *Antiquariat Theodor Ackermann München, Katalog 594, Geheime Wissenschaften I Nr. 313.*

ten trägt.“ Der auf ein seidenes Band abgedruckte Text einer Länge Mariä besagt hinsichtlich eines mitabgedruckten Gebetes zu Maria: „besonders aber soll die schwangere Frau es (das Gebet) sich anbefohlen sein lassen: wenn eine Frau, die in Kindsnöten ist, sie mit Andacht betet, diese wird besondere Hilfe und Beistand von unserer lieben Frau zu erwarten haben.“ Die autosuggestive Wirkung der Befolgung solcher Ratschläge war für die Gebärende sicherlich nicht von Nachteil. Zu den Amuletten und Beschwörungsformeln, die im Leben der werdenden Mutter eine Rolle spielten, gehörten bis in die Neuzeit herein auch die „Sieben heiligen Himmelsriegel“, ein Gebet, wahrscheinlich erst im frühen 18. Jahrhundert entstanden, das den Gläubigen die Riegel des Himmels zu öffnen verspricht. Durch geschäftstüchtige, meist anonyme Verleger fanden die Himmelsriegel, obwohl, wie ähnliche Gebete, kirchlich und auch durch Landesverordnungen verboten, eine sehr weite Verbreitung und erfreuten sich im Volke zur Anwendung am Krankenbette größter Beliebtheit. In Bezug auf die werdende Mutter heißt es in einer neueren Ausgabe der Himmelsriegel: „Wann ein Weib Schmerzen vom Kinde hat, so nehmet sie die sieben heiligen Himmelsriegel und leget sie ihr auf die Brust oder auf den Leib, so wird sie ohne große Schmerzen gebären und mit einer gesunden Leibesfrucht erfreut werden. Die sieben heiligen Himmelsriegel sind auch approbiert worden von einem Weibe, welches schon fünf tote Kinder geboren, als sie aber mit dem sechsten schwanger war und Mutter werden sollte, so hat ihr die Hebamme die sieben heiligen Himmelsriegel auf das Haupt gelegt, und sie ist nun mit einer lebendigen Leibesfrucht erfreut worden.“ Seit etwa dem 13. Jahrhundert band man den Frauen zur Erleichterung der Geburt auch sogenannte Himmelsbriefe, d. h. Briefe oder Zettel mit Segenssprüchen auf den Leib. Als Krampfring und bei schwerer Geburt wurde der kupferne Aloysius-Ring gebraucht. Besonders in Osterreich und Altbayern verbreitet waren die aus Italien stammenden fein geschliffenen Glasfläschchen, in denen sich, in Goldfiligranarbeit gefaßt, ein angeblicher Splitter vom Sarge des Aloysius von Gonzaga befand. Ein solches Aloysiusfläschchen gab man einer Gebärenden in die Hand, auf daß das Kind leicht zur Welt kommt. Hielt die Kreißende das Fläschchen in der Rechten, so wurde es ein Mädchen, in der Linken, ein Bub. Hebammen gehörten mit zu dem Personenkreis, der nicht nur Amulette gebrauchte sondern solche auch herstellte und verbreitete. Bei der Ausübung ihres Berufes trugen sie seit dem 17. Jahrhundert den sogenannten Hebammenring, es war dies ein silberner Ring mit einem Malachit. Er diente zur Abwehr aller bösen Kräfte bei der Ausübung der Geburtshilfe. Zum „Marschgepäck“ der früheren Hebammen gehörten stets der Milchstein, der Blutstein und der Drudenstein; auch vom Smaragd glaubte man, daß er geeignet sei die Geburt zu erleichtern, ebenso vom Bezoarstein. Es würde zu weit führen, hier auf alle bei der Berufsausübung der Hebammen einst praktizierten abergläubischen Bräuche einzugehen. Es ist ohnehin nicht zweifelhaft, daß die Überwachung der Hebammen durch die „Ehrbaren Frauen“ schwer und verantwortungsvoll war. Vieles ging bei den Zauberspraktiken der Hebammen so geheim vor sich, daß keine Überwacherin etwas merkte, so z. B. der Verkauf von Nachgeburten zur Anfertigung von Zaubermitteln. Auch die sogenannten Glückshauben, mit denen manche Kinder zur Welt kommen, wenn nämlich die Eihäute nicht, wie gewöhnlich zerreißen, dienten zu allerhand Aberglauben; sie sollten insbesondere einen guten Prozeßausgang sicherstellen. Hebammen haben solche Glückshauben häu-

fig an Advokaten verkauft¹¹. Die abgetrocknete Nabelschnur wurde vielfach volksmedizinisch verwertet. Nicht ganz ungefährlich war der noch Ende des 18. Jahrhunderts geübte Brauch, daß Dorfhebammen kleine Kinder, die nicht „gut Dinger“ haben, d. h. nicht gut verdauen und daher nicht gedeihen, auf ein Backbrett legen und in den heißen Backofen — vermutlich schnell hinein und wieder heraus — schieben¹². Dieser Brauch ist sehr alt. Bereits in Bußordnungen des 11. Jahrhunderts wird den Müttern bei strenger Strafe verboten, fieberkranke Kinder in den Ofen zu legen¹³. Daß die abergläubischen Bräuche um die Geburt sehr zählebzig und auch im 19. Jahrhundert noch keineswegs ausgestorben waren, beweist die „Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern“ vom Jahre 1816, in der die Überschrift zu § 10 lautet: „Hebammen sollen Aberglauben und Vorurtheile zu beseitigen trachten“¹⁴.

Um bei den Hebammen ihre Autorität durchzusetzen, hatten die „Ehrbaren Frauen“ ein gewisses Belohnungs- und Strafrecht, das sich namentlich in der Bemessung des von der Stadt gewährten Lohnes äußerte. Besonders tüchtigen Hebammen konnte der Sold erhöht werden, während er bei faulen, ungeschickten, rohen und dienstunwilligen entsprechend vermindert werden konnte. Ueberdies stand den „Ehrbaren Frauen“ das Recht zu, armen Wöchnerinnen Wäsche und Lebensmittel, besonders Milch, auf Kosten der Stadt zu verschaffen. Bei dieser Unterstützung ging die Stadt recht praktisch vor: eine Wöchnerin z. B., die Wäsche erhielt, hatte sie nach Ablauf des Wochenbettes, d. h. nach sechs Wochen, sauber gewaschen wieder den „Ehrbaren Frauen“ auszuhändigen, die sie dann später weiterverleihen konnten. Durch ihre gesellschaftliche Stellung und durch den Reichtum ihrer Familien waren diese Frauen sowohl dem Rat, wie erst recht den Hebammen gegenüber völlig unabhängig, so daß der Rat der Stadt an ihnen eine wirklich unparteiische Aufsichtseinrichtung hatte. Auch waren die „Ehrbaren Frauen“ schon im eigenen Interesse bestrebt, möglichst tüchtige Hebammen in der Stadt zu haben, da jede dieser Frauen ja selbst oder ihre Familien immer wieder auf die Hilfe der Wehmütter angewiesen waren. Für die Hebammen waren die ihnen vorgesetzten Frauen aber ebenso begrüßenswert. Denn einmal hatten sie damit vom Rat der Stadt anerkannte Zeugen für ihre Arbeit und andererseits konnten sie sich stets mit Beschwerden und Anliegen an Frauen wenden, die im Laufe der Jahre eine große Erfahrung über die Schwierigkeiten des Berufes gesammelt hatten und verpflichtet waren, sich der Hebammen anzunehmen.

Was die Regensburger Ordnung aber besonders auszeichnet, ist, daß sie den Hebammen vollkommene Arbeitsfreiheit läßt, in jedem Falle ganz nach ihren Kenntnissen und nach ihrem Ermessen den Frauen zu Hilfe zu kommen. Nur ein Punkt wird ihnen besonders eingeschärft: es ist dies die Ausführung des Kaiserschnittes an der Toten. Wie schon erwähnt, war die Anwesenheit eines

¹¹ A. Hellwig, Verbrechen und Aberglaube (Leipzig 1908) 117; R. Beitzl, Der Kinderbaum (Berlin 1942) 90—96; Ch. Ullrich, Die geschichtliche Entwicklung des Begriffs „Glückshaube“, Diss. Halle a. d. S. 1945 Masch.-Schr.

¹² (H. L. Fischer), Das Buch vom Aberglauben, 3 Bd. (†1791—1794) III (Anhang) 140.

¹³ E. Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern (1868) 28 u. Anhang I, 90 Nr. 16; F. W. H. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche (1851) 649.

¹⁴ G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen 15, Theil I (1838) 214.

fremden Mannes bei einer Geburt lange Zeit verpönt; dies galt selbst noch für die Ausführung des Kaiserschnittes an einer Toten. So blieb auch diese Maßnahme den Hebammen überlassen. Die Regensburger Ordnung gibt uns einen sehr guten Einblick in die herrschenden Verhältnisse, denn sie betont ausdrücklich, daß eine Frau besonders mit diesem Amt beauftragt ist. Der Eingriff wurde vorgenommen, wenn die Kreißende „am verenden“ oder schon tot war, und zwar an Ort und Stelle, also gewöhnlich in der Wohnung der Frau. Auf keinen Fall durfte das Kind zerstückelt werden, um etwa das Leben der Mutter zu erhalten. Ihr Leben war in solchen Fällen unwichtig. Deshalb wartete im Falle eines notwendigen Kaiserschnittes manche Hebamme — um sich selbst vor einer etwaigen Strafverfolgung zu schützen — den Tod der Gebärenden gar nicht erst ab, denn die Aussicht auf ein lebendes Kind ist beim Kaiserschnitt an einer Toten viel geringer als bei der Sectio an der Lebenden. Die Vornahme des Kaiserschnittes zur Rettung des Kindes war allgemein üblich; die Kirche hat dies von jeher gefordert. Das Statut von Canterbury, 1236 vom hl. Edmund (seit 1233 Erzbischof von Canterbury) veröffentlicht, bestimmt in Ziffer 14: „Stirbt eine Frau während des Gebärens, und glaubt man, daß das Kind lebe, so muß sie aufgeschnitten und ihr dabei der Mund geöffnet werden“¹⁵. Eine um das Jahr 1276 in Köln tagende Synode gab die Anweisung: „Stirbt eine schwangere Frau, so werde ihr Mund offen gehalten und ihr Leib sorgfältig geöffnet. Ist das Kind noch lebendig, so erziehe und taufe man es; ist es aber tot, so begrabe man es außer dem Kirchhof“¹⁶. Das Offenhalten des Mundes einer sterbenden Mutter mit einem Stück Holz hielt man deshalb für sehr wichtig, weil auf diese Weise das Kind im Mutterleib Luft bekäme, bis es durch den Kaiserschnitt befreit würde. Die Synode von Trier im Jahre 1310 erklärte: „Wenn eine Frau während des Gebärens stirbt und das Kind noch im Mutterleib ist, so muß man diesen sogleich öffnen und das Kind, falls es noch lebt, taufen. Ist es schon tot, ist es außerhalb des Gottesackers zu begraben“¹⁷. Genau wie man heute den Kaiserschnitt dem Operateur überläßt, so hatten die großen Städte eine Frau angestellt, die besondere chirurgische Geschicklichkeit besaß, und die in solchen Fällen gerufen wurde und den Schnitt auszuführen hatte. Aber war diese Frau nicht zu erreichen, mußte jede Hebamme den Kaiserschnitt sofort selbst ausführen. Daß die Wehmütter das nicht gerne taten, geht daraus hervor, daß ihnen diese Verpflichtung ganz besonders eingeschärft wird und ihnen keinerlei Ausreden zugestanden werden. Es handelte sich eben um eine für äußerst wichtig angesehene Aufgabe, nämlich darum, daß das im Mutterleib noch lebende Kind so schnell geboren werde, daß es noch die Taufe empfangen und damit in den Himmel eingehen könnte, wenn es danach sterben würde.

Dies war der Grund, warum die Kirche so sehr darauf bedacht war, daß bei einer schweren Geburt alles unternommen wurde, um das Kind zu taufen. Denn nach christlicher Lehre kommen Kinder, die ungetauft sterben, zwar nicht in das Fegfeuer oder in die Hölle, da sie ja noch keine eigenen Sünden began-

¹⁵ K. J. v. Hefele, Conciliengeschichte 5 (1886) 1052.

¹⁶ J. A. Binterim, Pragmatische Geschichte d. deutschen National-, Provinzial- u. vorzüglichsten Diöcesanconcilien, ... V (1843) 90 ff., 281 f.; vgl. auch Hefele, Conciliengeschichte 6 (1890) 199 ff.

¹⁷ Hefele, Conciliengeschichte 6 (1890) 494.

gen haben, können aber wegen der Erbsünde auch nicht die Seligkeit erlangen, sondern sie bleiben in ein Zwischenreich verbannt, wo sie zwar keine Qualen erdulden, aber auch niemals erlöst werden¹⁸. Die getauften unschuldigen Kindlein hingegen können im Himmel für das Seelenheil ihrer Eltern beten. Wenn zu befürchten stand, daß das Kind während des Geburtsaktes starb, war die Hebamme gehalten nach Möglichkeit eine Nottaufe vorzunehmen. Der Minoritenprediger Berthold von Regensburg (um 1210—1272) sagt hierzu in einer seiner Predigten: „und swenne ir vohrte (Furcht) habet, ez sterbe ein kint, daz wizzet ir frouwen wol, ê (ehe) daz ez gar (völlig) zuo der werlte (Welt) kome, sô toufet im ê daz höubetlîn, dan ê daz ez âne (ohne) touf sterbe“¹⁹. Eine Vorschrift, wie bei schwerer, für das Leben des Kindes gefährlicher Geburt das von diesem Sichtbare zu taufen sei, gab das Provinzialkonzil von Tönsberg (Norwegen) im Jahre 1336: Wenn eine Frau nicht gebären kann, und das Kind nur den Kopf oder sonst den größeren Teil des Leibes aus dem Mutterleib hervorstreckt, so muß die Hebamme Wasser darüber gießen mit den Worten: „Ich taufe dich“ usw.; kann das Geschlecht nicht erkannt werden, so hat die Hebamme zu sprechen: „Creatura Dei, ego te baptizo“ etc.²⁰. Nach der schon erwähnten Synode von Trier (1310) durfte ein Kind, das nur einen Fuß oder eine Hand zeigte, nicht getauft werden. Falls man annehmen konnte, daß das Kind schon im Mutterleib gestorben sei, brauchte letzterer nicht geöffnet zu werden, Mutter und Kind waren vielmehr auf dem Gottesacker zu beerdigen. In manchen Gegenden durften die Hebammen sterbenden Müttern sogar die Beichte abnehmen und ihnen Absolution erteilen (Notbeichte).

Wenn also die Stadtväter von Regensburg in ihrer Hebammenordnung so besonderen Nachdruck auf die Befreiung der Kinder durch den Kaiserschnitt legten, forderten sie damit nichts Neues, sie unterstützten vielmehr nur ein Gebot der Kirche durch die ihnen zustehende weltliche Macht. Die Strafe an Gut und Leben, die sie allen Hebammen auferlegen, die den Kaiserschnitt nicht rechtzeitig ausführen, ist die höchste, die überhaupt verhängt werden konnte. Die in diesen Jahrhunderten einzigartige Stellung der Hebammen als Kirchendienerinnen brachte für sie auch zusätzliche Gefahren mit sich. Schon beim Vorwurf, die kirchlichen Vorschriften nicht genau befolgt zu haben, drohten Strafen durch die Sendgerichte. Der Verdacht, eine Geburt verpfuscht und ein Kind der Taufe entzogen zu haben, konnte als Begünstigung der Ketzerei ausgelegt werden. Leicht konnte aus der geachteten Hebamme eine gerichtlich verfolgte Hexenamme werden. Erst Ende des 16. Jahrhunderts wurde allmählich bei Geburten die Mutter wieder wichtiger als das Kind. Das noch un- oder halbgeborene Kind brauchte nicht mehr um den Preis des mütterlichen Lebens extrahiert und getauft werden. Starb das Kind im Mutterleib — trotz inbrünstiger Gebete —, hatte die Hebamme keine Verantwortung mehr für seine Seligkeit. Ungetauft gestorbene Kinder konnten nunmehr auch auf dem Friedhof bestattet werden.

Von Seuchenzeiten abgesehen, war es im Mittelalter allgemeine Regel, daß zur Totenmesse die Leichen in die Kirche getragen wurden. Eine Ausnahme

¹⁸ Vgl. M. Schmaus, *Der Glaube der Kirche* 2 (1970) 412 ff.

¹⁹ F. Pfeiffer u. J. Strobl, *Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten* 2 (1880) 86.

²⁰ Hefele, *Conciliengeschichte* 6 (1890) 645.

bildeten die im Streit Erschlagenen und die beim Gebären verstorbenen Frauen. Sie wurden nicht in der Kirche aufgebahrt, weil man eine Befleckung der geweihten Stätte durch Blut befürchtete. Im späteren Mittelalter setzte sich für die Wöchnerinnen eine mildere Praxis durch, so daß sie allmählich doch vor dem Begräbnis ins Gotteshaus gebracht wurden. Durandus bemerkt: „Unde licite in Ecclesiam fertur: ita tamen quod Ecclesia a maculis corporis ne polluat, diligenter caveatur“²¹. Eine Befleckung der Kirche durch Blutungen solcher Leichen war leicht möglich, zumal wenn die Beerdigung noch am Todestag und ohne Sarg stattfand. Verschiedene Ritualbücher beschäftigten sich mit der Frage, wie verstorbene Wöchnerinnen in die Kirche einzuführen sind und enthalten einen Modus introducendi defunctam mulierem in puerperio. Im Volke legte man großen Wert auf die Aussegnung der Wöchnerin, gereichte es der Abgeschiedenen doch zum Schaden im Jenseits, falls sie ihr nicht zuteil wurde. Deshalb kümmerten sich die Frauen in besonderem Maße um solche Tote und trugen, entgegen der sonstigen Übung, in einigen Gegenden sogar die Leiche zu Grabe. In anderen Gegenden kommt eine Stellvertretung der Toten durch die Trägerinnen vor, ein Brauch, der weit verbreitet, erst im 17. Jahrhundert verschwindet (in Passau 1719 verboten)²².

Wenn wir so die Regensburger Hebammenordnung betrachten und überprüfen, können wir uns stets nur von neuem darüber wundern, wie wohlbedonnen jede einzelne Bestimmung ist. Mit möglichst wenig Aufwand an Geld und Vorschriften wird erreicht, was beide Teile nur erstreben konnten: ein klares, gutes Verhältnis zwischen dem Rat der Stadt und der Hebammenschaft. Denn auch letzterer wurde für alle die ernstesten Verpflichtungen, die sie auf sich nahm, das gewährt, was ihr besonders am Herzen lag: sie erhielt das Recht, den Regensburger Frauen bei Entbindungen beizustehen. Keine andere Person, keine Verwandte der Kreißenden, keine Nachbarin oder Freundin durfte selbständig eine Entbindung ausführen, stets mußte mindestens eine städtische Hebamme dabei sein, die auch den Sold dafür erhielt.

Wie kam nun zu so früher Zeit eine so klug durchdachte und praktisch brauchbare Ordnung zustande? Regensburg, das damals, neben Köln, die älteste und gewichtigste Stadt in Deutschland war, hatte für die erste Hebammenordnung kein Muster, nach dem gearbeitet werden konnte, wie das später der Fall war, als bereits viele große Städte Hebammenordnungen erlassen hatten. Die Regensburger haben sich jedoch die praktischen Erfahrungen einer anderen Stadt, nämlich Nürnberg, zunutze gemacht. Wie Gemeiner in seiner Chronik berichtet²³, haben sich die Stadtväter von Regensburg ein Jahr, ehe sie die Ordnung erließen, also 1451, eine „Hefang“ aus Nürnberg kommen lassen. Nach dem Ämterbuch der Reichsstadt Nürnberg besaß diese Stadt mindestens seit dem Jahre 1442 — also zehn Jahre vor Erlaß der Regensburger Ordnung — 12 bis 15 vereidigte Hebammen und dazu mehrere sie beaufsichtigende „Ehrbare Frauen“²⁴. Demnach hatte Nürnberg bereits vor Regensburg immerhin

²¹ Durandus, *Rationale divinorum officiorum* ... Adiectum fuit praeterea aliud divinorum Rationale ab Joanne Beletho Theologo Parisiensi ... tom. I (1612) c. V, 14 f. Coemiterium p. 23.

²² A. Franz, *Die kirchlichen Benediktionen des Mittelalters* 2 (1909) 241, 244.

²³ Gemeiner, *Regensburgische Chronik* III (1821) 207 f.

²⁴ E. Mummenhoff, *Geschichtliches z. Heilkunde in Nürnberg*, in: *Festschr. zur 65. Versammlung d. Gesellsch. deutscher Naturforscher u. Ärzte* (1892) 84.

hin eine gewisse Kontrolle seiner Wehmütter eingerichtet, wenn es auch noch keine Rechtssatzung besaß. Sicherlich haben sich durch die in Nürnberg praktizierte Regelung schon verschiedene Grundsätze über die Pflichten und Rechte der beiden Parteien eingebürgert, so daß die Nürnberger Hebamme, die die Regensburger Stadtväter beriet, schon eine feste Gestaltung des Hebammenwesens vor sich hatte. Sie konnte jedenfalls bereits darüber Auskunft geben, welche Bestimmungen sich besonders bewährt hatten und deshalb in die Ordnung aufgenommen werden mußten. Dies erklärt, wie es in Regensburg möglich war, gleich eine so ausgezeichnete Ordnung für die Hebammen zu erlassen.

Denn wie hervorragend diese Ordnung war, das hat sich in Regensburg selbst erwiesen. Dort blieb diese Hebammenordnung über anderthalb Jahrhunderte, inhaltlich nur unwesentlich verändert, der Grundstock für alle späteren Ordnungen. Es war an ihr eben nichts auszusetzen! Sie entsprach genau der Auffassung, die man zu jener Zeit über die Rechte und Pflichten der Hebammen hatte. Sie war so vorzüglich, daß der Herausgeber, der die (auch schon 1477) etwas überarbeitete Ordnung zum ersten Male im Jahre 1555 drucken ließ — während sie bis dahin nur handschriftlich verbreitet wurde —, diese Drucklegung damit begründete, daß diese Ordnung doch vielen Städten, die eine Regelung ihres Hebammenwesens vornehmen wollten, zum Muster dienen möge. Die gedruckte Ordnung war insofern ergänzt, als den Hebammen eine Prüfung vorgeschrieben wurde; ferner wurde eine Taxe für ihre Tätigkeit festgelegt und eine Besoldung aus der Stadtkammer. Die Hilfe, die die Hebammen mittellosen Frauen zu leisten hatten, erhielten sie vom Almosenamt bezahlt. Ueberdies beschloß 1555 der Rat der Reichsstadt eine Alters- und Invaliditätsversorgung für die Hebammen. Sie sollten, wenn sie dienstuntauglich geworden waren, auf ihre übrige Lebenszeit mit notdürftiger Leibesnahrung versehen werden, damit sie sich „jrer treuen Dienste bas zu trösten wissen“²⁵.

Alle Hebammenordnungen, die nach 1452 entstanden sind, zeigen eine sehr große innere Verwandtschaft. Nur in einem Punkt reichen die meisten über die Regensburger Ordnungen hinaus: das ist die Fürsorge für die Ausbildung des Nachwuchses. Städte, wie z. B. Ulm, Straßburg, Nürnberg, Freiburg i. Br. usw., wenden der Ausbildung von „Lehrtöchtern“ die größte Aufmerksamkeit zu. Die Hebammen, die Schülerinnen ausbilden dürfen, werden durch diese Erlaubnis besonders ausgezeichnet, ja sie erhalten für diese Mühe häufig von den Städten eine besondere Besoldung. Die Schülerinnen aber werden auf das genaueste überprüft, ob sie in sittlicher, geistiger und körperlicher Anlage auch den hohen Anforderungen entsprechen können, die an die Hebammen gestellt werden. Sie müssen 3 bis 4 Jahre, ja in Zeiten, wo sich ein Geburtenrückgang bemerkbar macht, 5 Jahre lernen und haben danach sowohl vor dem Pfarrer als auch vor den Obfrauen und später in Gegenwart der Stadtärzte eine Prüfung abzulegen. Der Ausfall dieser Prüfungen entscheidet, ob sie überhaupt zu dem Beruf zugelassen werden. Und auch nach den Prüfungen werden sie nicht gleich als geschworene Hebammen angestellt, sondern sie müssen noch jahrelang als eine Art Assistentinnen bei einer tüchtigen Hebamme arbeiten, bevor sie nach dem Abgang einer älteren Kollegin als städtische Hebamme vereidigt werden. Wenn in den Regensburger Hebammenordnungen die Ausbildung der Heb-

²⁵ J. R. Schuegraf, Originalbeiträge zur Geschichte Regensburgs, in: VO 21 (1862) 213, 218.

ammen nicht erwähnt wird, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß sich dort die Übung herausgebildet und bewährt hat, auswärtige Hebammen kommen zu lassen. Man nahm im Bedarfsfalle die tüchtigsten unvereidigten Hebammen aus Städten, von denen man wußte, daß dort die Schülerinnen gut ausgebildet werden und machte sie in Regensburg zur geschworenen Hebamme, d. h. man ließ sie zur städtisch besoldeten und vereidigten Hebamme aufrücken.

So ist die Regensburger Hebammenordnung ein Beweisstück für den Ernst, das Verantwortungsgefühl, den Weitblick und den praktischen Sinn unserer Vorfahren. Sie gibt uns aber auch einen Einblick in eine Zeit, in der die Hebammen wirkliche *Geburtshelferinnen* waren, in deren Händen die jungen Mütter den Zeitumständen nach gut versorgt waren. Sie ist durch die lange Zeit, in der sie gültig war, von so hohem Einfluß auf die Entwicklung des Hebammenstandes gewesen, daß wir sie mit Recht einen Meilenstein in der Geschichte der Geburtshilfe nennen können.